

---

**TOP 48:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Drucksache: 74/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsbetrieb (IDD), welche bis zum 23. Februar 2018 in deutsches Recht umzusetzen ist. Die Vorgaben der Richtlinie über die Anforderungen an Versicherungsvermittler werden in der Gewerbeordnung (GewO) umgesetzt.

Aus Übersichtlichkeitsgründen fasst der Gesetzentwurf die Regelungen für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater in § 34d GewO-E zusammen. Die beiden Erlaubnisse schließen sich gegenseitig aus. Bisher sind der Versicherungsvermittler in § 34d GewO und der Versicherungsberater in § 34e GewO geregelt. Neu ist auch die ausdrückliche Klarstellung, dass der Abschluss eines Versicherungsvertrags über das Internet von der Vermittlertätigkeit umfasst wird (vgl. § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GewO-E). Zudem schreibt § 34d Absatz 1 Satz 6 GewO-E ein Honorarannahmeverbot für Versicherungsvermittler vor. Satz 7 sieht ein Provisionsabgabeverbot vor. § 34d Absatz 2 GewO-E regelt den Versicherungsberater neu. Bezüglich der Unabhängigkeit von Versicherungsunternehmen ist er identisch mit dem bisherigen Versicherungsberater. Das Provisionsabgabeverbot besteht nicht; der Berater ist vielmehr nach dem Entwurf verpflichtet, Provisionen an den Kunden weiterzuleiten.

§ 34d Absatz 9 Satz 2 GewO-E fordert in Umsetzung der Richtlinie für Versicherungsvermittler (und ihre Angestellten) eine Weiterbildung von mindestens 15 Zeitstunden pro Jahr. Die Absätze 10 (Eintragungspflicht auch für leitendes Personal), 11 (Bekanntmachung von Sanktionen) und 12 (Verfahren für Whistleblower) setzen ebenfalls die Richtlinie um.

§ 34e GewO-E (Verordnungsermächtigung) fasst die bisherigen Verordnungsermächtigungen in § 34d und § 34e GewO zusammen und beinhaltet weitere, zur Umsetzung der Richtlinien erforderliche Ermächtigungen (insbesondere

Einzelheiten zur Fortbildung, zur Einrichtung von Beschwerdeverfahren über Vermittler und zur Interessenkollision).

Mit § 144 Absatz 2 Nummer 7 GewO-E wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand für den Verstoß eines Versicherungsvermittlers gegen das Provisionsabgabeverbot eingeführt. § 147c GewO-E setzt die Vorgabe der Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten bei einem Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten Sanktionen vorsehen müssen.

Mit § 156 GewO-E wird eine Übergangsregelung eingeführt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, bei seiner Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes um eine Prüfung zu bitten, ob die gewerbsmäßige Vermittlung einer Rechtsstellung als Begünstigter eines Versicherungsvertrages in den aufgeführten Fällen ausdrücklich als Form der Versicherungsvermittlung geregelt werden sollte.

Der Ausschuss empfiehlt weiter die Prüfbitte für das weitere Gesetzgebungsverfahren, ob gewerberechtlich die Figur eines "unabhängigen Versicherungsberaters" geschaffen werden sollte, um für Verbraucherinnen und Verbraucher eine höhere Transparenz zu erzielen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, sich für die gesetzliche Schaffung eines "unabhängigen Finanzberaters" auszusprechen. Die Bundesregierung soll ferner prüfen, wie dem Verbraucherschutz bei produktergänzenden Versicherungen (z. B. Garantieverlängerungen etc.) stärker Rechnung getragen werden kann. Weiterhin empfiehlt der Ausschuss, die Einführung und Stärkung der Honorarberatung in Abgrenzung zur Versicherungsvermittlung im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher zu unterstützen. Hierbei soll die Bundesregierung auch um Prüfung gebeten werden, ob das Aufrechterhalten des Provisionsabgabeverbotes notwendig und sinnvoll ist. Im Rahmen der Stärkung der unabhängigen Honorarberatung sieht der Ausschuss das in § 48c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgesehene Durchleitungsverbot sehr kritisch.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen eine Reihe weiterer Stellungnahmen. Unter anderem soll die Bundesregierung prüfen, ob die Vorgaben zu den Informationen über Kosten und Gebühren des Versicherungsanlageproduktes präzisiert werden können.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 74/1/17** ersichtlich.